

Vereinbarung

zwischen

[REDACTED]
[REDACTED]

- nachfolgend „**Ausgleichspflichtiger**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Flächeneigentümer**“ genannt -

und

der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Geschäftsführer,
dieser vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,
Hamburger Straße 115, 23795 Bad Segeberg

- nachfolgend „**Landwirtschaftskammer**“ genannt -

über die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Vorbemerkungen

Der Flächeneigentümer ist Eigentümer von Flächen in der Gemeinde Gemarkung
, Flur , Flurstücke . Mit Bescheid vom (AZ: -) hat der Kreis Ostholstein als untere Naturschutzbehörde die im Bescheid genannten Maßnahmen für diese Fläche in das Ökokonto aufgenommen. Eine Kopie des Bescheides ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt (nachfolgend **Anerkennungsbescheid**). Zugunsten der unteren Naturschutzbehörde wurde im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen.

Der Ausgleichspflichtige plant, das folgende Vorhaben (nachfolgend **Vorhaben**) zu realisieren:

Bebauungsplan Nr. 54.2 Grömitz

Das Vorhaben erfordert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG. Der Ausgleichspflichtige möchte dazu das Ökokonto des Flächeneigentümers in Anspruch nehmen. Der Ausgleichspflichtige bestätigt, dass die für das Vorhaben zuständige Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, dass die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto des Flächeneigentümers als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme möglich ist. Das Entwicklungsziel in diesem Ökokonto ist die Umwandlung von Intensivgrünland zu artenreichem Feucht- und Nassgrünland.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ I

Leistungen des Flächeneigentümers

- (1) Der Flächeneigentümer stimmt zu, dass der Ausgleichspflichtige zur Umsetzung seines Vorhabens das Ökokonto des Flächeneigentümers im Umfang von 2.301 Ökopunkten in Anspruch nimmt. Die Punkte werden nach Rechtskraft des Bebauungsplans aus dem Konto abgebucht und dem oben genannten Vorhaben zugewiesen. Die tatsächliche Höhe der benötigten Ökopunkte ergibt sich aus der Prüfung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt im Laufe des Verfahrens den genauen Kompensationsbedarf fest.
- (2) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, die in Absatz 1 genannten Flächen bzw. Ökopunkte nicht anderweitig anzubieten. Der Flächeneigentümer ist nicht verpflichtet, weitere Ökopunkte über die in Absatz 1 genannten hinaus für den Fall vorzuhalten, dass sich der Ausgleichsbedarf des Ausgleichspflichtigen nachträglich erhöhen sollte.
- (3) Der Flächeneigentümer unternimmt alle im Anerkennungsbescheid genannten Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des Zielbiotops.
- (4) Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, das Betreten der Flächen durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer und des Ausgleichspflichtigen sowie die Prüfung der Flächen zu dulden.
- (5) Tritt eine Verschlechterung oder Zerstörung des Zielbiotops ein, hat der Flächeneigentümer dieses auf seine Kosten wiederherzustellen oder eine Ersatzfläche zu beschaffen.

§ 2

Zusicherungen und Haftung des Flächeneigentümers

- (1) Der Flächeneigentümer sichert dem Ausgleichspflichtigen zu, dass er die Ökopunkte bzw. die festgesetzten Flächen nicht bereits für andere Vorhaben verwendet hat.
- (2) Kommt der Flächeneigentümer seinen Verpflichtungen aus § 1 und § 2 (1) schuldhaft nicht nach, haftet er dem Ausgleichspflichtigen für die daraus entstandenen Schäden.

§ 3

**Entgelt für Bereitstellung und Ausgleichsmaßnahmen
(Nutzungsentgelt)**

- (1) Der Ausgleichspflichtige zahlt dem Flächeneigentümer als Ausgleich für die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen sowie für den zeitlich unbefristeten Verlust etwaiger sonstiger Erlöse aus einer alternativen Nutzung ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3,80 € je m² betroffener Fläche bzw. in Anspruch genommenen Ökopunktes, insgesamt 8.743,80 € (Nutzungsentgelt) zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Der Betrag wird vier Wochen nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch den Ausgleichspflichtigen und nach gesonderter Rechnungsstellung durch die Landwirtschaftskammer, die im Namen und für Rechnung des Flächeneigentümers den Betrag geltend machen wird, fällig.
- (3) Die Landwirtschaftskammer wird den Betrag an den Flächeneigentümer auf das von ihm benannte Konto IBAN: weiterleiten.

§ 4

Entgelt für Flächensicherung

- (1) Zur Sicherung der Flächen hat der Ausgleichspflichtige ab dem 01.02.2023 bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans und Mitteilung durch den Ausgleichspflichtigen gemäß § 8 an den Flächeneigentümer ein monatliches Entgelt zur Flächensicherung zu zahlen. Das Entgelt beträgt für jeden angefangenen Monat 0,416 % des Nutzungsentgelts nach § 3, mithin 36,37 €, zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines Jahres oder nach erteilter Rechtskraft des Bebauungsplans. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Leistungen der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat die Fläche zwischen Flächeneigentümer und Ausgleichspflichtigen vermittelt.
- (2) Die Landwirtschaftskammer berät den Flächeneigentümer auf Anfrage bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des Zielbiotops.
- (3) Die Landwirtschaftskammer kontrolliert über 5 Jahre einmal jährlich durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Zustand der Ausgleichsfläche. Sie fertigt ein kurzes Protokoll über den Zustand der Ausgleichsfläche an. Die Protokolle werden dem Ausgleichspflichtigen auf Anfrage übermittelt.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Flächeneigentümer seinen Verpflichtungen nach § 1 nicht nachkommt und eine Aufhebung des Anerkennungsbescheides droht, hat die Landwirtschaftskammer den Ausgleichspflichtigen hierüber zu informieren.
- (5) Die Landwirtschaftskammer hält den Flächeneigentümer zur Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Ausgleichspflichtigen an, soweit sie von Defiziten Kenntnis erhält. Die Landwirtschaftskammer ist nicht verpflichtet an Stelle des Flächeneigentümers die Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 6

Haftung der Landwirtschaftskammer

- (1) Kommt die Landwirtschaftskammer ihren Verpflichtungen aus § 5 schuldhaft nicht nach, haftet sie dem Ausgleichspflichtigen für die daraus entstandenen Schäden.
- (2) Die Landwirtschaftskammer haftet nicht für Schäden, die auf einem Handeln oder Unterlassen des Flächeneigentümers beruhen.

§ 7

Dienstleistungsentgelt für die Landwirtschaftskammer

- (1) Der Ausgleichspflichtige hat der Landwirtschaftskammer als Gegenleistung für die Vermittlung und Kontrolle der Flächen ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 5,00 % des Nutzungsentgelts nach § 3, mithin 437,19 €, zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Der Betrag wird vier Wochen nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch den Ausgleichspflichtigen und nach gesonderter Rechnungsstellung durch die Landwirtschaftskammer fällig.
- (3) Soweit der Ausgleichspflichtige Entgelte zur Flächensicherung nach § 4 zahlt, erhält die Landwirtschaftskammer für die Abwicklung ein einmaliges Mehraufwandsentgelt in Höhe von 25,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines Jahres oder nach Rechtskraft des Bebauungsplans. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Anzeigepflichten des Ausgleichspflichtigen

Der Ausgleichspflichtige hat dem Flächeneigentümer und der Landwirtschaftskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn nachfolgende Umstände eintreten:

- Erteilung oder Versagung der Genehmigung (hier: Rechtskraft des Bebauungsplans)
- Abbruch der Planung
- Schreiben von Behörden, die die Ausgleichsverpflichtung betreffen

§ 9

Kündigung des Vertrags bei Nichtumsetzung

- (1) Der Ausgleichspflichtige ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, wenn die Planung für das Vorhaben abgebrochen oder keine Rechtskraft erteilt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Flächeneigentümer und der Landwirtschaftskammer zu erklären.

- (2) Im Falle der Kündigung fallen die nicht genutzten Ökopunkte an den Flächeneigentümer zurück.
- (3) Die Landwirtschaftskammer wird für den Fall der Kündigung bevollmächtigt, gegenüber der unteren Naturschutzbehörde alle notwendigen Erklärungen im Namen des Flächeneigentümers und des Ausgleichspflichtigen abzugeben, dass die Ökopunkte wieder dem Flächeneigentümer zustehen.
- (4) Für den Ausgleichspflichtigen entfällt die Pflicht zur Zahlung eines Nutzungsentgelts nach § 3 und eines Dienstleistungsentgelts nach § 7 Abs. 1. Die Kündigung berührt nicht die Entgelte für die Flächensicherung nach § 4 und Mehraufwandsentgelte nach § 7 Abs. 3.
- (5) Im Falle einer Kündigung erhält die Landwirtschaftskammer zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine einmalige Aufwandsvergütung in Höhe von 2,5 % des Nutzungsentgelts, mithin 218,60 € zzgl. Umsatzsteuer.

§ 10

Laufzeit

- (1) Die Ökopunkte sind dauerhaft dem Vorhaben zugeordnet.
- (2) Die Bereithaltung der Flächen bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgt längstens für 3 Jahre nach Vertragsunterzeichnung.

§ 11

Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Rechtsnachfolge ist den übrigen Parteien anzuzeigen.

§ 12

Anlagen

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und ist fest mit diesem zu verbinden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Es sollen dann im Wege der Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. ergänzungsbedürftigen Lücke soweit wie möglich entsprechen.
- (4) Der Gerichtsstand ist Rendsburg.

Ort, Datum

Flächeneigentümer

Ort, Datum

Ausgleichspflichtiger

Ort, Datum

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

